

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

KLEINE ANWARTSCHAFTSVERSICHERUNG (KAV)

FÜR KRANKHEITSKOSTENVOLLVERSICHERUNGEN

Sehr geehrter Versicherungsnehmer / Versicherter,

diese KAV ist speziell für Personen, die

- aufgrund einer Pflichtversicherung bzw. einer Familienversicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bzw. in einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung unter Beibehaltung des deutschen Wohnsitzes

oder

- aufgrund einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland bzw. Auslandsaufenthalten ab 6 Monaten ihren aktiven privaten Vollversicherungsschutz vorübergehend nicht benötigen.

Die bisherige Krankheitskostenvoll- und gegebenenfalls Krankentagegeldversicherung (nachfolgend kurz: Versicherung) wird daher als KAV fortgeführt. Es gelten die jeweils vereinbarten AVB für die Versicherung, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert bzw. ergänzt werden.

1. Was ist Inhalt einer KAV?

- **Die bisher angesammelte Alterungsrückstellung¹ bleibt erhalten,**
- **eine weitere Alterungsrückstellung wird während der Dauer der KAV nicht gebildet,**
- **bei Wiederaufleben des Versicherungsschutzes wird keine neue Gesundheitsprüfung durchgeführt,**
- **der Ablauf von Wartezeiten und Fristen aus der Versicherung wird durch die KAV nicht unterbrochen,**
- **es besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen und Beitragsrückerstattung.**

¹ Gesundheitsleistungen werden mit zunehmendem Alter häufiger in Anspruch genommen als in jungen Jahren. Ein Teil des Beitrages, den Sie zahlen, wird deshalb für das Alter zurückgestellt und verzinslich angesammelt (sog. „Alterungsrückstellung“).

2. Wie wird der Beitrag für die KAV berechnet?

- a) Der Beitrag beträgt 5% der monatlichen Beitragsrate der Versicherung, die der KAV zugrunde liegt. Risikozuschläge erheben wir während der Dauer der KAV nicht.
- b) Der Prozentsatz kann sich bei Beitragsanpassungen mit Zustimmung des Treuhänders ändern.

3. Welche Regelungen gelten für die Beendigung der KAV?

- a) Die KAV endet für die versicherte Person
 - mit Entfall der Pflichtversicherung bzw. Beendigung der Familienversicherung in der GKV,
 - mit der Rückverlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Deutschland bzw. Beendigung des Auslandsaufenthaltes.

Das Ende der Pflichtversicherung bzw. der Familienversicherung in der GKV oder die Rückverlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Deutschland bzw. die Beendigung des Auslandsaufenthaltes teilen Sie uns innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Beendigungsgrundes schriftlich mit.

Die der KAV zugrunde liegende Versicherung lebt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Beendigungsgrundes wieder auf. Ab diesem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz. Die KAV endet gleichzeitig.

Mit Aufleben der Versicherung wird der Beitrag nach dem dann erreichten tariflichen Eintrittsalter abzüglich vorhandener Alterungsrückstellungen neu berechnet. Sie haben dann unaufgefordert wieder die vollen Beiträge (und etwaige vor der Anwartschaftsversicherung vereinbarte Risikozuschläge) an uns zu zahlen.

- b) Die KAV endet für die versicherte Person spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Jahren ab Beginn der KAV. Wir bieten Ihnen dann die Fortführung der Versicherung in einer großen Anwartschaftsversicherung an. Wünschen Sie dies nicht, endet die Versicherung.

Die sonstigen vertraglichen Kündigungs- und Beendigungsmöglichkeiten bestehen weiterhin.